



## Amtlische Bekanntmachungen

### Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühren – Gartenwasserzähler

Das Bauverwaltungsamt macht zur beginnenden Gartensaison auf die Möglichkeit der Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühren aufmerksam. Nachweislich nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführte Wassermengen werden bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren abgesetzt. In der Regel muss der Nachweis über geeichte Gartenwasserzähler geführt werden. Der Gartenwasserzähler muss beim Bauverwaltungsamt (Adresse und Telefon siehe unten) angemeldet werden. Die Ermäßigung erfolgt nur für den Zeitraum nach der Anmeldung.

In diesem Zusammenhang weist das Bauverwaltungsamt darauf hin, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung derzeit nur 6 Jahre beträgt. Die Eichgültigkeitsdauer ist auf den Gartenwasserzählern aufgedruckt. Ist die Eichgültigkeitsdauer abgelaufen, wird die Gartenwasserermäßigung nicht mehr gewährt.

Den Grundstückseigentümern, die bereits einen Gartenwasserzähler installiert und beim Bauverwaltungsamt angemeldet haben, wird daher empfohlen, die Eichgültigkeitsdauer zu kontrollieren. Gartenwasserzähler mit abgelaufener Eichgültigkeitsdauer sind nachreichen zu lassen oder auszutauschen. Die neue Eichgültigkeitsdauer muss dem Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth mitgeteilt werden, damit die Ermäßigung weiter gewährt wird.

Für Rückfragen stehen Herr Tischner und Frau Zöllner, Telefon 974-2617, zur Verfügung.

### Erweiterte Vorsorgemaßnahmen gegen Geflügelpest

Aufgrund des derzeitigen Auftretens der Geflügelpest in ostasiatischen Ländern sind weitergehende Maßnahmen zum Schutz hiesiger Tierbestände erforderlich. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat deshalb eine Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügel-

pest erlassen, welche am 8. Februar 2004 in Kraft getreten ist.

Aufgrund dieser Eilverordnung haben Geflügelhalter (auch Hobby-Halter) zusätzliche Pflichten zu erfüllen:

1. Halter von Enten, Gänsen, Fasanen, Rebhühnern, Wachteln oder Tauben haben dies der zuständigen Behörde (Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90744 Fürth) unter Angabe von Namen, Anschrift, Tierzahl, Nutzungsart und Standort unverzüglich anzuzeigen, wenn eine solche Anzeige nicht bereits früher erfolgt ist. Die bereits bestehende Anzeigepflicht für die Haltung von Hühnern und Puten bleibt hiervon unberührt.

2. Sofern in einem Geflügelbestand innerhalb von 24 Stunden erhöhte Verluste oder eine Verringerung der Leistung auftreten, ist der Tierhalter verpflichtet, dies der zuständigen Behörde (s.o./oder dem Veterinäramt Fürth, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth) mitzuteilen und eine Untersuchung auf klassische Geflügelpest durchführen zu lassen. Erhöhte Verluste bedeuten bei kleineren Betrieben (Bestandsgröße bis 100 Tiere) mindestens drei Tiere, bei größeren Beständen mehr als 2% verendete Tiere.

3. Alle Geflügelhalter haben ein Register zu führen, in das sie Zu- und Abgänge von Geflügel mit Namen und Anschrift des bisherigen Besitzers, des Erwerbers sowie des Transportunternehmens einzutragen haben. Für den Fall, dass betriebsfremde Personen die Geflügelhaltung betreten, ist dies ebenso zu dokumentieren.

4. Halter von Geflügelbeständen haben sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung tätig ist, mit entsprechender Schutzkleidung ausgerüstet wird.

Für weitere Informationen steht Ihnen auch das Veterinäramt Fürth unter Telefon 9773-1901 gerne zur Verfügung.

**Fürth, 10. Februar 2004, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Entrichtung der Gewerbesteuer- und Grundabgaben

Am 16. Februar 2004 war die I. Vierteljahresrate 2004 für Gewerbe-

steuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

**Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

**Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon 974-1414 bis 1418 und 1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

### Baupreisentwicklung Stadt Fürth

Aufgrund der Auswertung von Kaufverträgen aus dem Jahr 2003 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2002):

#### 1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau:

Die Bodenwerte sind um 7,6 % auf durchschnittlich 261 Euro/m<sup>2</sup> zurückgegangen.

#### 2. Grundgesamtheit 2 – Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen:

Die Werte zeigen nahezu gleichbleibende Tendenz. Die Auswertung ergab 1.180 Euro/m<sup>2</sup> Wohnfläche (+ 0,3 %).

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf):

Die Kaufpreise sind um 0,3 % auf 1.952 Euro/m<sup>2</sup> gestiegen.

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweit-hand):

Die Werte sind weiter leicht rückläufig. (- 1,8 %, 1.382 Euro/m<sup>2</sup> Wohnfläche).

#### 3. Grundgesamtheit 3 – Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf):

Die Werte bewegen sich auf etwa gleichbleibendem Niveau (+ 0,7 %, 1.978 Euro/m<sup>2</sup> Wohnfläche).

G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweit-handkauf):

Durch einen Rückgang von 3,6 % errechnet sich ein Durchschnittswert von 1.809 Euro/m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte z. T. erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können.

Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 212, Telefon: 974-2682. Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

Die Bodenrichtwertkarte (Stand: 31. Dezember 2002) kann zum Preis von 50 Euro erworben werden.

Informationen über Aufgaben und Tä-

tigkeit der Gutachterausschüsse können im Internet unter [www.gutachterausschuesse-bayern.de](http://www.gutachterausschuesse-bayern.de) nachgelesen werden.

### Schöffenwahl 2004

Für die neue Amtsperiode der Schöffen vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008 müssen in den nächsten Wochen wieder Vorschlagslisten erstellt werden.

Diese Listen werden einem unabhängigen Ausschuss zur Auswahl vorgelegt. Wer bereit ist, das Ehrenamt eines Schöffen bei den Schöffengerichten oder bei den Strafkammern zu übernehmen, kann sich zur Aufnahme in die Vorschlagsliste melden.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Personen, die zu Schöffen berufen werden, sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. deutsche Staatsangehörigkeit
2. keine Vorstrafen
3. Mindestalter 25 Jahre; Höchstalter 69 Jahre zu Beginn der Amtsperiode am 1. Januar 2005
4. Mindestaufenthalt im Bereich der Stadt Fürth von einem Jahr (Hauptwohnung)
5. einwandfreier Leumund.

Personen, die bereits 8 Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als 8 Jahre zurückliegt, sollen gem. § 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden.

Bei der Tätigkeit eines Schöffen handelt es sich um ein Ehrenamt, für das kein Anspruch auf Vergütung besteht. Allerdings wird der Verdienstausschlag ersetzt und eine Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter gewährt.

Freiwillige Meldungen werden bis spätestens 17. März an das Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth erbeten.

Die Meldungen sollen folgende persönliche Angaben enthalten:

Familiennamen, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Familienstand, Wohnanschrift und derzeitiger Beruf.

Telefonische Meldungen sind nicht möglich.

**Fürth, 2. Februar 2004, STADT FÜRTH,  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Jugendschöffen für die Jahre 2005 bis 2008

Zur Aufnahme in die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen, nimmt das Stadtjugendamt Fürth, Königsplatz 2, Zimmer 234 bis 8. März Meldungen entgegen.

Die Bewerber müssen

- mindestens seit 1 Jahr in der Stadt Fürth wohnen,
- mindestens 25 Jahre alt und nicht älter als 70 Jahre sein,
- einen einwandfreien Leumund,
- sowie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

In die Vorschlagsliste sollen geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung vor allem Eltern und Ausbilder aufgenommen werden.



### Öffentliche Ausschreibungen

**1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/9742602, Fax 0911/9742611.

**2. a) Verfahrensart:** Offenes Verfahren nach VOB/A.

**b) Vertragsform:** Bauvertrag nach VOB.

**3. a) Ausführungsort:** Ausbau der B 8 – Billiganlage, 90766 Fürth.

**b) Auftragsgegenstand:** Ausbau der Billiganlage

Gewerk: Straßenbauarbeiten  
CPV 45233120-6, 45233121-3, 45233125-1.

Eröffnungstermin: 18. April 2004, 14 Uhr.

LV-Kosten: 39,30 Euro.

Ausführungsfrist: Mai 2004 bis April 2005.

Leistungsumfang: Um- und Ausbau der Billiganlage mit angrenzenden Straßen, ca. 7000 m<sup>2</sup> SMA 0/11S, ca. 4000 m<sup>2</sup> Geh- und Radwege mit Betonpflasterbelag einschließlich Randsteinen und Straßenentwässerungseinrichtungen, ca. 5000 m<sup>3</sup> Rückbau Straßenbefestigungen

**c) Unterteilung in Lose:** Nein.

**d) Anwendung der Normen aus § 8a:** Entfällt.

**4. Ausführungsfristen:** Siehe 3. b).

**5. a) Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/9742602, Fax 0911/9742611. Verdingungsunterlagen werden bei o.g.

Stelle **ab dem 1. März 2004** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

**b) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 76010085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**6. a) Schlusstermin Angebotsein-gang:** Siehe 3. b).

**b) Anschrift:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

**c) Sprache:** Deutsch.

**7. Entfällt.**

**8. Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**9. Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

**10. Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

**11. Mindestbedingungen:** Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

**12. Zuschlags-/ Bindefrist bis:** 23. Mai 2004.

**13. Zuschlagskriterien:** Gem. § 25 VOB/A.

**14. Änderungsvorschläge:** Nicht zugelassen.

**15. Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle nach § 31a VOB/A: Vergabekammer bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

### Öffentliche Ausschreibung

**1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

**2. a) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

**b) Vertragsform:** Bauvertrag.

**3. a) Ausführungsort:** Buckweg.

**b) Auftragsgegenstand:** Ausbau des Buckweges als Geh- und Radweg.

• ca. 600 m<sup>2</sup> Hecke roden

• ca. 1100 m<sup>3</sup> Boden lösen und abfahren

• ca. 620 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht liefern und einbauen

• ca. 2430 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht 0/16 herstellen

• ca. 2430 m<sup>2</sup> Asphaltbeton 0/5 herstellen.

**c) Unterteilung in Lose:** Entfällt.

**d) Anwendung der Normen aus § 8a:** Entfällt.

**4. Ausführungsfristen:** 13. April 2004 bis 28. Mai 2004.

**5. a) Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 1. März 2004** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

**b) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 25 Euro gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 76010085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**6. a) Schlusstermin Angebotsein-gang:** 24. März 2004, 14 Uhr.

**b) Anschrift:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

**c) Sprache:** Deutsch.

**7. Entfällt.**

**8. Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**9. Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

**10. Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

**11. Mindestbedingungen:** Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe

